

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE Heidgraben

Heidgraben, 20. Februar 2020

Änderungsantrag zum Antrag der SPD-Fraktion vom 13.10.2019

Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden

§ 1 Eigentum

- (1) Die Gemeinde Heidgraben unterhält und bewirtschaftet als Eigentümerin folgende Räume zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.
 - 1.1 Grundschule mit Pausenhalle und Schulhof
 - 1.2 Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen sowie Geräteräumen
 - 1.3 Gemeindezentrum mit Saal, Clubraum, Küche, Mensa und Sanitarräumen
 - 1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, Küche und Sanitarräumen
 - 1.5 Kindertagesstätte (Kita) mit Gruppenräumen und Nebenräumen
 - 1.6 Sportlerheim
 - 1.7 Jugendraum mit Freizeitflächen
 - 1.8 Gemeindebücherei
 - 1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt) mit Küche und Sanitarräumen

- (2) Außerdem werden folgende Sport- und Freizeitflächen unterhalten und gepflegt, die im Eigentum der Gemeinde stehen:
 - 2.1 Sportplätze an der Uetersener Straße (2 Stück) mit Bolzplatz
 - 2.2 Leichtathletikanlage und Bouleanlage
 - 2.3 Tennisplatzanlage, die in der Unterhaltung des Heidgrabener Sportvereins steht. Eigentümerin ist die Gemeinde.

§ 2 Nutzung- und Nutzungsentgelte

- (1) Zur Minderung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Räume erhebt die Gemeinde von Dritten ein Entgelt (Nutzungsgebühr). ~~Ortsansässige Vereine und Organisationen zahlen keine Nutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung gemeindlichen Zwecken dient und kein Eintritt erhoben wird.~~
Die Höhe wird unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie Umfang und Größe der

Räume wie folgt für die einzelnen Einrichtungen festgelegt:

1.1 Grundschule + Schulhof außerhalb des Schulbetriebes

Die Räume stehen für den Schulbetrieb zur Verfügung und können nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung gemietet werden.

10,00 € / Std. je Klassenraum + 5,00 € / Std. je Gruppenraum

15,00 € / Std. für die Pausenhalle

30,00 € / Tag für den Schulhof

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen des Schulvereins sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Grundschule oder dem Schulverein überlassen wird.

1.2 Sporthalle

Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.

1.3 Gemeindezentrum mit Saal Clubraum und Mensa einschl. Küche

Für die Nutzung des Saals ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes (Brutto-Einnahmen) zu entrichten, jedoch mindestens 1,00 € pro Zuschauer/in oder Teilnehmer/in.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Familienfeiern sind folgende Entgelte zu entrichten:

I. Saal. Clubraum, Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 150,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 200,00 € pro Tag

Vor- oder Nachbereitung jeweils 50,00 € je halber Tag

II. Clubraum. Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

III. Mensa. Küche und Sanitäranlagen:

Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,

auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

~~Für die Nutzung des Saals oder des Clubraumes ortsansässiger Vereine und Organisationen für Übungszwecke ist für bis zu 3 Std. ein Betrag von 5,00 € pro Tag zu zahlen.~~

Die Nutzung der Räume für Seniorenveranstaltungen **gemeinnütziger Vereinigungen und Organisationen** ist kostenlos, ~~wenn diese von der AWO Heidgraben und /oder dem Sozialverband Heidgraben-Seestermöhe oder der Gemeinde als Träger bzw.~~

Einladende(r) durchgeführt werden: wenn die Veranstaltung für Heidgrabener Bürger/innen offen steht.

1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum

Das Feuerwehrgerätehaus sowie der Schulungsraum mit Nebenräumen (Küche und Toiletten) steht der Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst-, Einsatz- und Schulungsbetrieb zur Verfügung.

1.5 Kindertagesstättenräume

Die Kindertagesstättenräume (Gruppenräume) mit Nebenräumen dienen insbesondere dem Kindertagesstättenbetrieb. Die Räume können für kindertagesstättennahe Veranstaltungen (z.B. Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Räume durch Dritte ist außerhalb des Kindertagesstättenbetriebs in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich, wenn dadurch nicht die pädagogische und erzieherische Arbeit beeinträchtigt wird.

In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 €/Stunde und pro Raum zu zahlen.

1.6 Sportlerheim und Umkleieräume

Das Sportlerheim mit Umkleieräumen dient den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. Die Bewirtschaftung des Clubraumes mit Sitzungszimmer und Küche ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Die Räume können im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und Sportverein auch Dritten zur Nutzung für Familienfeiern, Jubiläen usw. gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht gestört wird.

1.7 Jugendraum

Der Jugendraum steht insbesondere dem Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören auch Veranstaltungen, die für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden.

Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist gegen die Zahlung eines Entgeltes in Höhe von ~~75 € pro Tag~~ **10,00 € / Std.** zzgl. 100 € Kautions und nach Absprache mit dem Sportverein möglich.

1.8 Gemeindebücherei

Die Räume (derzeit im Schulungsraum der Feuerwehr) stehen der öffentlichen Gemeindebücherei zur Verfügung **und können in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Büchereileitung gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € / Std. gemietet werden.**
Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Gemeindebücherei überlassen

wird.

1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt)

Nutzungsdauer:	Heidgrabener Bürger/innen:	Auswärtige:
bis zu 3 Stunden	30,00 €	45 Euro <u>40,00 €</u>
bis zu 6 Stunden	60,00 €	90 Euro <u>80,00 €</u>
ganzer Tag	100 Euro <u>120,00 €</u>	150 Euro <u>160,00 €</u>

Die Nutzung der Räume ist mit ~~der Gemeinde abzustimmen.~~ dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu vereinbaren.

1.10 Sport- und Freizeitflächen

Beide Sportplätze stehen insbesondere den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leichtathletikanlagen.

Die Sport- und Freizeitanlagen können auch Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Ortsansässige Vereine und Organisationen zahlen keine Nutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung dem Gemeinwohl dienende Zwecke erfüllt und kein Eintritt erhoben wird. Dies gilt auch für Übungs- und Dienstzwecke.

§ 3 Reinigung

- (1) Die Räume/Flächen sind besenrein vom Nutzer zurückzugeben. Die Gemeinde Heidgraben veranlasst die weitere Reinigung und erhebt dafür vom Nutzer eine Pauschale in Höhe von 25 Euro.
- (2) Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Pauschale zur weiteren Reinigung befreit.

§ 4 Allgemein

- (1) Grundsätzlich ist die Nutzung der Räume/Flächen schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in zu beantragen. Soweit die öffentlichen Räume oder Grundstücke von Dritten zu Zwecken benutzt werden, die nicht durch die vorstehenden Richtlinien erfasst sind, entscheidet der/die Bürgermeister/in über Art und Umfang der Nutzung und die Höhe des Entgeltes (Zirkus, Schausteller, Turniere usw.).
- (2) ~~In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister.~~ Wird die Nutzung eines/einer durch diese Satzung nicht erfassten Raumes/Fläche beantragt, so ist die Gemeindevertretung darüber in Kenntnis zu setzen, um gegebenenfalls die Regelungslücke zu schließen.

- (3) Bestehende Hausordnungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt und sind zu beachten.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nutzung der Räume und Plätze besteht nicht.
- (5) Diese Richtlinie tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Heidgraben, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister